

In der Deutschen Demokratischen Republik dient die Staats- und Rechtswissenschaft den hier herrschenden Kräften, nämlich den unter Führung der Arbeiterklasse stehenden Werktätigen und den mit diesen verbündeten Schichten und patriotischen friedliebenden! Kräften, die in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengefaßt sind. Sie gehört also hier zum Überbau; sie dient unserer neuen Basis.

Denselben Kräften dient sie in Westdeutschland, dort aber nicht als Teil des Überbaus der herrschenden imperialistischen Ordnung, sondern als Waffe im Kampfe der friedliebenden patriotischen Kräfte gegen den Imperialismus. Sie spielt darum im nationalen Befreiungskampf, insbesondere auch für die Entlarvung der Ideologie und Institutionen des imperialistischen Staats und Rechts, eine gewaltige Rolle.

Die Erkenntnis unserer Wirklichkeit bildet die Grundlage, von der die Staats- und Rechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik auszugehen hat. Sie darf also nicht abstrakt verfahren, sondern muß sich mit den konkreten gesellschaftlichen Erscheinungen befassen. Es müssen, wie Engels lehrt, „die Daseinsbedingungen der verschiedenen Gesellschaftsformationen im einzelnen untersucht werden . . . ehe man versucht, die politischen, privatrechtlichen . . . Anschauungsweisen, die ihnen entsprechen, aus ihnen abzuleiten.“⁵⁾ So muß unsere Staats- und Rechtswissenschaft die staatliche und rechtliche Situation in Deutschland zu klären und zu erkennen suchen und auf dieser Grundlage die Ideen formulieren die die deutschen patriotischen Kräfte brauchen. Diese Aufgabe, so fuhr die Referentin fort, kann nicht gelöst werden, „wenn nicht das Potsdamer Abkommen als grundlegende völkerrechtliche Vereinbarung zugrunde gelegt wird, denn das Potsdamer Abkommen ist die Grundlage für den Aufbau eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschland.“

Von dieser Erkenntnis aus bestimmte die Referentin die Aufgaben der deutschen Staats- und Rechtswissenschaft wie folgt:

- „1. Die Verbreitung der Erkenntnis von der Bedeutung des Potsdamer Abkommens als Rechtsgrundlage für ganz Deutschland.
2. Die wissenschaftliche Untersuchung der Bedeutung der Nationen und des Rechts auf Selbstbestimmung der Nationen.
3. Die wissenschaftliche Untersuchung der Rolle des Prinzips der Souveränität der Staaten.
4. Die Untersuchung des Wesens und der geschichtlichen Erscheinungsformen der Demokratie.“

Die Referentin zeigte an vielen Beispielen den charakteristischen Wesenszug des Bonner Separatstaates, der der Wiedererrichtung der Monopole dient, die im Besatzungsstatut festgelegte Oberhoheit der amerikanischen Besatzungsmacht sichert und die politische Selbstbestimmung des deutschen Volkes unterdrückt. Sie kehrte aber immer wieder zu dem Grundsätzlichen zurück, zu dem reaktionären, den gesellschaftlichen Fortschritt hemmenden Wesen dieses Staates und seines Rechtes. Als Überbau über die imperialistische Basis dazu berufen, die Basis des monopolistischen, parasitären, faulenden, sterbenden Kapitalismus aufrechtzuerhalten und vor ihrem geschichtlich unabdingbaren Untergang zu bewahren, strebt der Bonner Separatstaat danach, auch mit den Mitteln seines Rechts die nationale, kulturelle, staatliche Selbstbestimmung des deutschen Volkes zu unterdrücken. Deshalb kommt es darauf an, diesen Staat und seine Politik als Überbau über die Basis des Imperialismus zu begreifen, und damit zu der Erkenntnis zu kommen, daß nur im Kampf gegen den Imperialismus dieser Staat beseitigt und die Einheit der Nation hergestellt werden kann.

Ganz anders verlief die Entwicklung des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik. In unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung entstanden bereits neue, anti-imperialistische, konsequent demokratische Staats- und Rechtsanschauungen, wenn sie sich auch nur langsam und unter großen Schwierigkeiten durchdrangen. In der Erkenntnis und Durch-

Setzung dieser neuen Staats- und Rechtsanschauungen und in der Ausgestaltung der diesen Anschauungen entsprechenden neuen Institutionen von Staat und Recht haben viele unserer Staats- und Rechtstheoretiker versagt. Sie hielten mit der stürmisch vorwärtsschreitenden Entwicklung nicht Schritt und blieben auch dann noch in der Kritik des Alten stecken, als die Grundlagen des Neuen sich in unserer politischen und wirtschaftlichen Praxis längst herausgebildet hatten.

Die entscheidenden Hinweise für die Grundlage unserer Staats- und Rechtswissenschaft gaben unsere führenden Politiker. Auf der ersten staatspolitischen Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands im Juli 1948 umriß Walter Ulbricht die neue Lage in der Frage des Staats und des Rechts in der damaligen sowjetischen Besatzungszone:

„Die Verwaltung in der sowjetischen Besatzungszone ist die Ausübung demokratischer Staatsgewalt. Die Verwaltung und ihre Organe stehen im Dienste des werktätigen Volkes
Die Frage des Staates ist in der Tat zum Mittelpunkt aller politischen Fragen und aller politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart geworden.“

Hier wurde das Neue unserer Staatlichkeit zuerst erkannt: „Aufgabe der Staatsgewalt ist es“, so führte Walter Ulbricht aus, „den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern.“ Damit war die aktive Rolle unseres Staates und Rechts aufgezeigt. Sie sind das Instrument, der Hebel in der fortschreitenden Entwicklung der Gesellschaft. Der Staats- und Rechtspraxis sowie der Staats- und Rechtslehre waren die Wege gewiesen.

Für ihren Ausbau ist Stalins Werk über den Marxismus in der Sprachwissenschaft, insbesondere seine Lehre von Basis und Überbau, von grundlegender Bedeutung. Diese Lehre ist, so führte Frau Benjamin aus, „der entscheidende Impuls geworden, der nun endlich unsere Rechtswissenschaft befähigt, ihre Aufgabe als Teil des Überbaus zu erkennen und demgemäß zu handeln.“

Das bedeutet konkret für unsere Verhältnisse:

„daß unser Staat und unser Recht die Aufgabe haben, die Interessen der Werktätigen, die Interessen der friedliebenden patriotischen Kräfte zu sichern gegenüber denen, die ihre alten Positionen als Großgrundbesitzer, als Monopolisten zurückerobern oder erhalten wollen, gegenüber denen, die die Spaltung Deutschlands verewigen und den Krieg vorbereiten wollen.“

Darauf bauen sich die neuen Elemente der Staatlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik auf. Staat und Recht schaffen das Neue, das es durchzusetzen gilt, und sind zugleich der Motor zur Durchsetzung dieses Neuen.

Die Referentin verwies auf die Rede Walter Ulbrichts zur Begründung des Fünfjahrplanes:

„Was ist das Neue an unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung? Den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern. Diese Politik des Fortschritts findet ihren Ausdruck in den Gesetzen und Verordnungen der Volkskammer und der Regierung. Deshalb ist es von der größten Bedeutung, die Gesetze und Verordnungen der Regierung richtig zu erklären . . .“⁶⁾

Dementsprechend muß alle staatliche Tätigkeit schöpferische Gestaltung der neuen Verhältnisse sein.

„Jeder Mitarbeiter des Staatsapparates muß von einem solch tiefen demokratischen Staatsbewußtsein erfüllt sein, daß er imstande ist, der Bevölkerung die Gesetze und Verordnungen so zu erklären, daß die breiteste Volksinitiative entfaltet wird.“⁷⁾

Ausgehend von dieser unserer Wirklichkeit ist die Staats- und Rechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln. Sie erhält ihr konkretes Material durch die Beobachtung der Praxis unseres Staates in Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung.

5) Brief Engels an Conrad Schmidt vom 6. August 1890, Marx-Engels, über Kunst und Literatur, Berlin 1948, S. 8.

6) „Neues Deutschland“ vom 1. November 1951, Nr. 254.

7) ebenda.